

Bruneck, den 18.01.2023

## Haushaltsgesetz 2023 und weitere Neuerungen

Mit erstem Jänner 2023 ist das Haushaltsgesetz für das laufende Jahr in Kraft getreten (Gesetz Nr. 197 vom 29. Dezember 2022).

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die wichtigsten diesbezüglichen **Neuerungen** aus dem Bereich **Arbeitsrecht** kurz zusammenfassen.

### 1) Sozialversicherungsbeiträge – Reduzierung des Arbeitnehmeranteils

---

Die mit dem Haushaltsgesetz 2022 eingeführte Reduzierung des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen im Ausmaß von 0,8% (später auf 2% angehoben) wurde für das Jahr 2023 verlängert und dabei gleichzeitig etwas abgeändert. Die Begünstigung wird monatlich überprüft und angewandt und betrifft jene Arbeitnehmer, welche einen maximalen **Bruttolohn (Beitragsgrundlage) von 2.692,30 Euro** (berechnet auf 13. Monatsgehälter, und somit 35.000,00 Euro auf Jahresbasis) nicht überschreiten. Für Bruttolöhne bis 1.923,076 Euro/Monat (25.000 Euro auf Jahresbasis) wurde der Prozentsatz auf 3% angehoben. Die bisherigen Bestimmungen bleiben unverändert. Ausgeschlossen bleiben somit Hausangestellte und Pensionisten. Aus der Begünstigung entsteht außerdem **kein Nachteil** für den **Pensionsanspruch**.

### 2) Frührente mit der „Quote 103“

---

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Formen der Frühpension wurde, beschränkt auf das Jahr 2023, eine weitere Möglichkeit eingeführt, die sogenannte „Quote 103“. Anrecht haben alle Personen, welche innerhalb 31. Dezember 2023 die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen: **62 Lebensjahre** sowie **41 Versicherungsjahre**. Auch diese Form der Frühpension unterliegt der **Einschränkung**, dass bis zum Erreichen der Voraussetzungen für die Altersrente (zurzeit 67 Jahre) **keine sonstigen Einkünfte** aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit generiert werden dürfen. Davon ausgenommen sind lediglich Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Tätigkeit, bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Jahr.

### 3) Frührente für Frauen mit der „Opzione Donna“

---

Die Möglichkeit mit der sogenannten „Opzione Donna“ frühzeitig in Rente zu gehen wurde verlängert und ist nun für alle Frauen möglich, welche innerhalb 31. Dezember 2022 mindestens **60 Lebensjahre** (reduziert um 1 Jahr pro Kind, im Ausmaß von maximal 2 Jahren) sowie **35 Beitragsjahre** erreicht haben.

#### LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

#### Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Frauen einer der folgenden Kategorien angehören:

a) Caregivers (d.h. sie haben zum Zeitpunkt des Ansuchens seit mindestens 6 Monaten den Ehepartner oder einen Verwandten gepflegt, welcher eine Invalidität bzw. schwere Beeinträchtigung im Sinne von Art. 3, Abs. 3, Gesetz Nr. 104/1992 aufweist);

b) Invaliden (mit einer bescheinigten Invalidität von mindestens 74%);

c) Arbeitnehmerinnen welche entlassen wurden oder in Betrieben beschäftigt sind für welche ein sogenannter Krisenplan „Tavolo di Crisi“ („Runder Tisch zur Bewältigung der Unternehmenskrise“) aktiviert wurde.

## 4) Beitragsbegünstigung „Under 36“

---

Die bereits für das Biennium 2021 –2022 (allerdings nur bis 30/06/2022 von der EU-Kommission genehmigt) geltende Beitragsbegünstigung „Under 36“ für die Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern wurde nun für das Jahr 2023 neu aufgelegt, mit einer gleichzeitigen Erhöhung des zuzustehenden Maximalbetrags.

Im Besonderen sieht die Bestimmung für die im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2023 vorgenommenen Personaleinstellungen mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag bzw. Umwandlungen von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete Arbeitsverhältnisse folgende Regelung vor:

- Befreiung der zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Beiträge in Höhe von 100%;
- Für eine Gesamtdauer von maximal 36 Monaten (bzw. 48 Monaten für in Süditalien erfolgte Einstellungen);
- Innerhalb eines Höchstbetrages von maximal 8.000 Euro pro Jahr.

Allerdings ist die Beitragsreduzierung an eine Reihe von Auflagen geknüpft:

- Der betroffene Arbeitnehmer darf zum Zeitpunkt der Einstellung/Umwandlung in unbefristet das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (und somit maximal 35 Jahre und 364 Tage alt sein);
- Der betroffene Arbeitnehmer darf vorher noch nie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gehabt haben (mit demselben oder einem anderen Arbeitgeber). Davon ausgenommen bleiben Lehrverträge, welche nach Ende der Lehrzeit nicht weitergeführt wurden;
- Der Arbeitgeber darf in den 6 Monaten vor- und in den 9 Monaten nach der begünstigten Einstellung/Umwandlung keine Entlassung aus objektiv gerechtfertigten Gründen bzw. kollektive Entlassung von Arbeitnehmern mit derselben Qualifikation in derselben Betriebseinheit vornehmen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen bleibt die Weiterführung von Lehrverhältnissen nach Ende der Lehrzeit.

Die Beitragsreduzierung muss noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

### LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

### Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

## 5) Beitragsbegünstigung für die Einstellung von Frauen

---

Ebenfalls abgeändert und dabei angehoben wurde die mit der Fornero-Reform (Gesetz Nr. 92 vom 28. Juni 2012) eingeführte Beitragsreduzierung für die Beschäftigung von Frauen.

Konkret besteht diese Begünstigung in der **Befreiung** der zu Lasten des Arbeitgebers gehenden **Beiträge** (INAIL Beiträge bleiben geschuldet) in **Höhe von 100%**, bis zu einem **Höchstbetrag von 8.000 Euro** pro Jahr. Begünstigt werden die **im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2023** vorgenommenen Einstellungen von Frauen, **sowohl mit befristetem wie auch mit unbefristetem Arbeitsvertrag**.

Allerdings kann diese Begünstigung **nur für jene Frauen** in Anspruch genommen werden, welche sich zum Zeitpunkt der Einstellung in eine der folgenden Situationen befinden:

- Frauen welche **mindestens 50 Jahre alt** sind und seit mehr als 12 Monate arbeitslos sind;
- Frauen welche unabhängig vom Alter seit **mindestens 24 Monate arbeitslos** bzw. ohne „Arbeit mit einem geregelten Einkommen“ sind. In strukturschwachen Regionen (Süditalien) oder in Regionen in welchen die Beschäftigungsquote von Frauen weit unter jener der Männer liegt (werden mit Ministerialdekret bestimmt) müssen es lediglich 6 Monate sein;
- Frauen welche unabhängig vom Alter seit **mindestens 6 Monaten arbeitslos** bzw. ohne „Arbeit mit einem geregelten Einkommen“ sind- und in einem Sektor arbeiten in welchem die Ungleichheit der Erwerbstätigkeitsquote von Männern und Frauen mindestens 25% über der durchschnittlichen nationalen Ungleichheitsquote liegt.

Eine **weitere Voraussetzung** für die Anwendbarkeit der Begünstigung ist, dass sich durch die Neueinstellung der **Personalstand im Betrieb erhöhen** muss. Im Besonderen muss der Personalstand gegenüber dem Durchschnitt der jeweils vorangehenden 12 Monate erhöht werden. Diese Berechnung muss Monat für Monat durchgeführt werden, und die Begünstigung steht nur für jene Monate zu, wo die Erhöhung auch erreicht wird.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, steht die Begünstigung für folgende **Zeiträume** zu:

- Maximal 12 Monate bei befristeten Einstellungen;
- Maximal 18 Monate bei unbefristeten Einstellungen (sowie bei Umwandlungen in unbefristet, wobei in diesem Fall die 18 Monate ab der befristeten Einstellung laufen).

Die Beitragsreduzierung muss noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

## 6) Beitragsbegünstigung für Einstellung von Personen welche das Bürgereinkommen „reddito di cittadinanza“ beziehen

---

Auch für Betriebe die im Jahr 2023 Personen einstellen welche das Bürgereinkommen („reddito di cittadinanza“) beziehen, sieht das Haushaltsgesetz einen finanziellen Anreiz vor. Konkret besteht

### LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

### Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

diese Begünstigung in der **Befreiung** der zu Lasten des Arbeitgebers gehenden **Beiträge** (INAIL Beiträge bleiben geschuldet) in **Höhe von 100%**, bis zu einem **Höchstbetrag von 8.000 Euro** pro Jahr.

Die Begünstigung gilt für alle im Jahr 2023 erfolgten unbefristeten Einstellungen bzw. Umwandlungen von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete Arbeitsverhältnisse und kann für maximal 12 Monate in Anspruch genommen werden.

Für die effektive Anwendbarkeit muss die Begünstigung noch von der europäischen Kommission genehmigt werden.

## 7) Vertrag für gelegentliche Leistungen („Presto“ bzw. „Voucher“)

---

Das Haushaltsgesetz hat die Bestimmungen zu dem mit GD Nr. 50/2017 eingeführten Vertrag für gelegentliche Leistungen (umgangssprachlich auch „Presto“ bzw. „Voucher“ genannt) an einigen Stellen abgeändert.

Im Besonderen wurde der **Höchstbetrag**, welcher jeder Betrieb pro Jahr insgesamt für diese Beschäftigungsform bezahlen kann, von 5.000 auf **10.000 Euro angehoben**. Unverändert bleibt hingegen die Regelung laut welcher der einzelne Mitarbeiter maximal 2.500 Euro pro Jahr beim selben Betrieb und insgesamt 5.000 Euro bei zwei oder mehreren Betrieben verdienen darf.

Darüber hinaus wurde auch die Zugangsvoraussetzung abgeändert: Hatten bisher nur Betriebe mit maximal 5 unbefristeten Mitarbeitern Zugang zu dieser Anstellungsform wurde dieses Limit nun auf **10 unbefristete Mitarbeiter** erhöht. Diese Grenze gilt auch für Beherbergungsbetriebe (dort bisher 8 unbefristete Mitarbeiter). Für Letztere wurde außerdem die Einschränkung abgeschafft, laut derer diese nur bestimmte Kategorien von Mitarbeitern mit Voucher beschäftigen durften (im Besonderen waren das; a) Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen; b) junge Menschen unter 25 Jahren, sofern sie an einer schulischen Einrichtung bzw. an einer Universität eingeschrieben sind; c) Arbeitslose im Sinne von Artikel 19 der Gesetzesverordnung Nr. 150 vom 14. September 2015; d) Empfänger Lohnausgleich, der Einkommenseingliederung (REI oder SIA) oder anderen Sozialhilfeleistungen).

Besondere Vereinfachungen wurden darüber hinaus für den **landwirtschaftlichen Sektor** vorgesehen.

## 8) Einheitliches staatliches Kindergeld – Erhöhung der Beträge

---

Ab dem **1. Jänner 2023** wurden die zustehenden Beträge für folgende Kategorien **um 50% erhöht**:

- Kinder bis ein Jahr;
- Kinder zwischen 1–3 Jahren für Familien mit mindestens 3 Kindern und einem ISEE-Wert bis 40.000 Euro;
- Für alle Kinder, bei Familien mit mindestens 4 Kindern.

### LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

### Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

## 9) Elternzeit – Erhöhung für einen Monat

---

Das Haushaltsgesetz sieht eine **Erhöhung** der für die Elternzeit zustehenden Entlohnung von 30% **auf 80%** vor. Diese Erhöhung steht allerdings lediglich **für einen Monat** Elternzeit zu und kann, alternativ, von der Mutter oder dem Vater **innerhalb des 6. Lebensjahrs** des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Dauer der entlohnten Elternzeit bleibt somit unverändert.

Der **Anspruch** besteht für alle Kinder bei welchen die **obligatorische Mutterschaft** erst nach dem **31. Dezember 2022** endet.

## 10) Ersatzsteuer auf Ergebnisprämie – Reduzierung Steuersatz

---

Die Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien gemäß Art. 1, Abs. 182 ff., G. Nr. 208/2015, in Höhe von 10%, wurde, beschränkt auf die im Jahr 2023 ausgezahlten Prämien, **auf 5% herabgesetzt**.

Für die Anwendbarkeit dieser Pauschalbesteuerung gilt weiterhin die bisherige Regelung, wonach es sich dabei um variable Ergebnisprämien handeln muss, welche im Zusammenhang mit einer Steigerung der Produktivität, Ertragsfähigkeit, Qualität, Effizienz oder Innovation des Unternehmens ausbezahlt werden. Die entsprechenden Parameter müssen mit einem gewerkschaftlichen Abkommen der zweiten Ebene (z.B. Betriebsabkommen) definiert werden.

Die Prämien müssen außerdem an die gesamte Belegschaft bzw. an homogene Mitarbeitergruppen ausgezahlt werden.

## 11) Tankgutschein 200 Euro – Verlängerung

---

Zur Stärkung der Kaufkraft wurde nun der im Jahr 2022 eingeführte Tankgutschein auch für 2023 bestätigt.

**Private Arbeitgeber** können ihren Mitarbeitern somit weiterhin einen Tankgutschein in Höhe von maximal **200 Euro pro Kopf** gewähren. Ausgeschlossen bleiben Selbständige sowie Mitarbeiter im öffentlichen Sektor.

Der Betrag ist **steuer- und beitragsbefreit** und zählt nicht zum ordentlichen „Fringe Benefit“ Limit von 258,23 Euro, welches normalerweise für die steuer- und beitragsbefreite Zurverfügungstellung von Einkaufs- und Warengutscheinen gilt. So kann z.B. ein Betrieb, welcher auf Basis der bisherigen Regelung seinen Mitarbeitern bereits Gutscheine in Höhe von 258,23 Euro pro Kopf und Jahr gewährt hat (wobei auch dieser Betrag als Tankgutschein ausgestellt werden kann), zusätzlich einen Tankgutschein in Höhe von 200 Euro geben, und somit insgesamt 458,23 Euro steuerfrei. Diesbezüglich hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass für die korrekte Anwendung zwei getrennte Tankgutscheine ausgestellt werden müssen: z.B. ein Erster zu 258,23 Euro und ein Zweiter zu 200 Euro. Ein einziger Tankgutschein in Höhe von z.B. 458,23 Euro ist hingegen nicht zulässig.

### LOHNSTUDIO GMBH

Gilmsplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

### Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmsplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

# LOHN STUDIO PAGHE

Gebhard Steinmair  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Martin Recla  
Dr. Markus Innerbichler

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Lechthaler

## **LOHNSTUDIO GMBH**

Gilmlplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

## **Büros:**

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmlplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax  
0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax  
0474/572350

[www.lohnstudio.com](http://www.lohnstudio.com) – [info@lohnstudio.com](mailto:info@lohnstudio.com)